Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

arischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 45 (1985-1986)

Heft: 6

Artikel: Neue Regelungen für die Durchführung von freiwilligen

Lehrerfortbildungskursen ab 1. Januar 1986

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-356816

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Regelungen für die Durchführung von freiwilligen Lehrerfortbildungskursen ab 1. Januar 1986

Mit Schreiben vom 30. September 1985 stellte die kantonale Kurskommission die folgenden Anträge:

- Differenzierte Regelung der Mindestteilnehmerzahlen bei Lehrerfortbildungskursen.
- Erhebung eines Unkostenbeitrages bei unentschuldigtem Fernbleiben von Kursen. Begründung: Mit der Organisation und Vorbereitung eines Kurses sind grosse Umtriebe verbunden. Leider kommt es immer wieder vor, dass angemeldete Lehrer einem Kurs unentschuldigt fernbleiben. Die Kurskommission ist der Meinung, dass solche Lehrkräfte für die von ihnen verursachten Unkosten aufzukommen haben.

Am 24. Oktober 1985 erliess das Erziehungsdepartement die folgende Departementsverfügung:

 Für die Durchführung von freiwilligen Lehrerfortbildungskursen werden folgende Mindestteilnehmerzahlen vorausgesetzt:

bei den Sommerkursen
 10 Teilnehmer

- bei allen handwerklich-technischen Kursen 8 Teilnehmer (inkl. Sommerkurse)
- bei allen übrigen Kursen in der Region Chur
 (Fläsch-Tamins-Rhäzüns)
- in den übrigen Regionen 8 Teilnehmer
- Angemeldete Lehrkräfte, die einem Kurs unentschuldigt fernbleiben, bezahlen einen Unkostenbeitrag, der dem Konto 410.944/Beitrag an Kurse für Volksschullehrer, gutgeschrieben wird.
 - 2.1 Die Ansätze betragen

bis 1 Tag Fr. 20.-

2 Tage Fr. 40.—

3 Tage Fr. 50.-

4 Tage Fr. 60.-

5 Tage Fr. 70.-

- 2.2 Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - Krankheit
 - schwere Krankheit in der Familie
 - Todesfall in der Familie
 - Tätigkeiten in Behörden
- 2.3 Für den Rückzug von Anmeldungen gelten die folgenden Termine:
 - Sommerkurse: bis zum Ablauf der Anmeldefrist
 - Übrige Kurse: bis 10 Tage vor Kursbeginn
- 3. Diese Departementsverfügung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

95. Schweizerische Lehrerfortbildungskurse 1986 in Biel

Gemäss Departementsverfügung vom 1. Juni 1983 wird den Bündner Lehrkräften und Kindergärtnerinnen, die schweizerische Lehrerfortbildungskurse besuchen, das Kursgeld zurückerstattet. Die Kursteilnehmer sind gebeten, nach dem Besuch der Kurse dem Erziehungsdepartement, Lehrerfortbildung, Quaderstrasse 17, 7000 Chur bis Ende September 1986 die folgenden Unterlagen zuzustellen: Testat-Heft, Postquittung betr. Überweisung des Kursgeldes, PC- oder Bankkonto-Nummer.

Beitrag an die Besucher von Intensivfortbildungskursen in anderen Kantonen

Gemäss Departementsverfügung vom 4. März 1986 wird den Bündner Lehrkräften und Kindergärtnerinnen, die in anderen Kantonen sog. Intensivfortbildungskurse von mindestens 4 Wochen Dauer besuchen, ein Beitrag von Fr. 100.— pro Kurswoche ausgerichtet. Nach dem Besuch eines solchen Kurses sind dem Erziehungsdepartement, Lehrerfortbildung, Quaderstrasse 17, 7000 Chur die folgenden Unterlagen zuzustellen: Testat-Heft, PC- oder Bankkonto-Nummer.